

# Zeichnerische Festsetzungen



### Legende zu den zeichnerischen Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- SO** Sondergebiet, Zweckbestimmungen:
  - Nahversorgung
  - Bau- und Gartenmarkt
  - Fachmarkt
- GE** Gewerbegebiet

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Beispiel:

SO4	GRZ	max. Grundflächenzahl
III	GFZ	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
IV	GR	max. Gebäude-Grundfläche mit Flächenangabe
FH 8,00m	FD	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	FD bzw. SD	max. Firsthöhe = Gebäudegesamthöhe
		Art der zulässigen Dachform: hier: Flachdach und flächengenes Dach bis max. 15°, oder Satteldach
		zulässige Dachneigung

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baulinie

**4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
  - F+R Fuß- und Radweg
- Einfahrtsbereich, mit Vermaßung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**5. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. 25a BauGB)

- anzupflanzender Baum
- Anzahl anzupflanzender Bäume in linearer Anordnung entlang der festgesetzten Strecke

**6. Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Begrenzung Richtungssektor (siehe Textfestsetzung A 1, "Gliederung der Baugebiete nach Geräuschkontingenten")

# Textliche Festsetzungen

## A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO)

**SO Sondergebiete**

**SO 1**  
Das Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ dient der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs für Bau- und Gartenmarkt-spezifische Sortimente mit einer max. Verkaufsfläche von 8.650 m<sup>2</sup>. Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1) sind im Rahmen der max. zulässigen Verkaufsfläche von 8.650 m<sup>2</sup> ausschließlich als Randsortimente mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zulässig.

**SO 2**  
Das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ dient der Errichtung von drei Fachmärkten mit jeweils max. 650 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1). Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1) sind unzulässig. Als ergänzende Nutzungen sind zulässig: Gastronomiebetriebe, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**SO 3**  
Das Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dient der Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarkts mit einer max. Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> für die Grund- und Nahversorgungsgüter des täglichen Bedarfs gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1) sowie eines weiteren Einzelhandelsbetriebs mit einer max. Verkaufsfläche von 650 m<sup>2</sup> für das zentrenrelevante Sortiment „Getränke“ gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1). Als ergänzende Nutzungen sind zulässig: Gastronomiebetriebe, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**SO 4**  
Das Sondergebiet SO 4 mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dient der Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarkts für die Grund- und Nahversorgungsgüter des täglichen Bedarfs gem. Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (siehe Anlage 1) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.300 m<sup>2</sup>.

Anlage 1: Sortimentsliste des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

1. Zentrenrelevante Sortimente	2. Nicht zentrenrelevante Sortimente
Grund- und Nahversorgung für den täglichen Bedarf	Güter für den mittel- und langfristigen Bedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensmittel, Getränke</li> <li>Dropplie, Sanitätswaren, Parfümerie, Pharmazeutika</li> <li>Haushaltswaren</li> <li>Wasch- und Putzmittel</li> <li>Zeitung</li> <li>Schreibwaren</li> <li>Schulbedarf</li> <li>Schnittblumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Schuhe</li> <li>Baby- und Kinderartikel</li> <li>Parfümerie, Toiletartikel, Tiernahrung</li> <li>Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Stoffe</li> <li>Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle</li> <li>Bücher, Papier, Büroorganisation (ohne Möbel)</li> <li>Foto, Video, Optik, Akustik</li> <li>Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel</li> <li>Kunst- und -gewerbe, Bilder, Antiquitäten, Bastelartikel</li> <li>Beleuchtungskörper, Lampen</li> <li>Musikalien, Musikinstrumente, Bild- und Tonträger</li> <li>Spielwaren, Sportartikel und -bekleidung, Campingartikel</li> <li>Fahrräder und Zubehör</li> <li>Waffen und Jagdbedarf</li> <li>Uhren, Schmuck, Silberwaren</li> <li>Unterhaltungselektronik, Computer und Kommunikationselektronik</li> <li>Elektro-Klein- und -Großgeräte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bad-, Sanitär- und -zubehör</li> <li>Bauelemente, Baustoffe</li> <li>Beschläge, Eisenwaren</li> <li>Bodenbeläge, Teppiche</li> <li>Boote und Zubehör</li> <li>Brennstoffe</li> <li>Mineralölzeugnisse</li> <li>Büromöbel und -maschinen</li> <li>Erde, Ton</li> <li>Fahrzeuge aller Art (ohne Fahrräder) und Zubehör</li> <li>Farben, Lacke und Tapeten</li> <li>Fliessen</li> <li>Gartenhäuser, -geräte</li> <li>Installationsmaterial, Heizung, Öfen</li> <li>Möbel, Küchen</li> <li>Pflanzen und -gefäße</li> <li>Rollläden, Markisen</li> <li>Werkzeuge</li> </ul>	

**GE Gewerbegebiete**

In den Gewerbegebieten GE sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. a. aufgeführten Lagerhäuser und Lagerplätze, jeweils als Hauptnutzung, ausgeschlossen. Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal) ist ausgeschlossen. Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungstätten) ist ausgeschlossen.

In den Gewerbegebieten GE 1 - 4 sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher ausgeschlossen, Verkaufsfächen sind nur zulässig in Verbindung mit Handwerksbetrieben und Betrieben mit Sortiment aus eigener Herstellung (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

**Gliederung der Baugebiete nach Geräuschkontingenten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ist das Plangebiet nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen wie folgt zu gliedern: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

**Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m<sup>2</sup>**

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GE1, GE2, GE3b, GE4b, SO1, SO3, SO4	60	45
GE3a	59	44
GE4a	58	43
GE5	55	40
SO2	58	43

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A im Winkel von 160° bis 206°, wobei Norden 0° und Osten 90° entspricht, erhöhen sich die Emissionskontingente tags und nachts um das Zusatzkontingent LEK.zus = 3 dB(A). Der Referenzpunkt des Richtungssektors beträgt in UTM-Koordinaten = Rechtswert: 3475060, Hochwert: 5540045. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte J im Richtungssektor A LEK.i durch LEK.i + LEK.zus zu ersetzen ist.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18-21a BauNVO)

In den Baugebieten SO und GE sind die städtebaulichen Dichtewerte GRZ (Grundflächenzahl) und GFZ (Geschossflächenzahl), alternativ die GR (Gebäudegrundfläche) bezogen auf die überbaubare Fläche, die Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen, jeweils als Höchstmaß, durch die Nutzungsschablone festgesetzt. Die Gebäudegesamthöhe FH wird gemessen zwischen dem Niveau der Gehweg-Oberkante der Erschließungsstraße und dem höchsten Punkt des Gebäudes (Oberkante der Dachhaut). Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf in den Sondergebieten SO1, SO2 und SO3 die zulässige Grundfläche für Stellplätze und ihre Zufahrten um mehr als 50 % überschritten werden, jedoch nur bis GRZ 0,8.

**3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

In den Baugebieten SO dürfen untergeordnete Bautelle, wie z.B. Gebäude-Eingänge, deren Überdachungen und ähnliches, deren Breite jeweils nicht mehr als 10 m beträgt, um bis zu 1,50 m über die Baugrenze hervortreten.

**4. Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu führen.

**5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 BNatSchG)

**Grundstücksbegrünung**  
Min. 20 % der Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil, der mit Grünflächen gemäß Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen ist, beträgt 10% der Grundstücksfläche. Die Hälfte davon ist mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Artenliste 2 zu pflanzen (Mindestqualität: Stammumfang 16-18 cm, 3 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Der durchwurzelbare Raum muss min. 12 m<sup>3</sup> je Baum umfassen. Unbefestigte Baumscheiben sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze und aufgrund von sonstigen Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume und Straucher können angerechnet werden.

**Extensive Dachbegrünung**  
In den Baugebieten SO und GE 1-4 sind zusätzlich zu den 20 % Grundstücksbegrünung weitere 30 % der Grundstücksflächen extensiv zu begrünen, dies soll insbesondere in Form einer Dachbegrünung erfolgen.

**Art der Versiegelung von Fußwegen und Stellplätzen**  
Fußwege und Stellplätze sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Schotterterrassen, Rasengittersteine).

## 6. Flächen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 1a und 9 Nr. 25, 25a und 25b BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 BNatSchG)

**Anpflanzung von Bäumen**  
Die mit Planzeichen festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind der Artenliste 2 zu entnehmen, mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die festgesetzten Pflanzstandorte dürfen für Zufahrten und ähnliches verschoben werden, die Anzahl zu pflanzender Bäume darf sich dadurch nicht vermindern. Vorhandene Bäume und aufgrund sonstiger Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume können angerechnet werden.

**Fassadenbegrünung**  
Je 5 laufender Meter fensterloser Gebäudefassade ist min. 1 Rankgehölz zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Evtl. erforderliche Stützmauern sind in gleicher Maßgabe zu begrünen.

**Stellplatzbegrünung**  
Abweichend zur Stellplatzsatzung der Stadt Langen sind für die Begrünung der Stellplätze standortgerechte Bäume gemäß Artenliste 2 mit folgenden Qualitäten zu verwenden:  
- Mindeststammumfang (StU) 16-18 cm und min. 3 mal verpflanzt.  
Der durchwurzelbare Raum muss min. 12 m<sup>3</sup> je Baum umfassen. Unbefestigte Baumscheiben sind zu begrünen. Vorhandene Bäume und aufgrund von sonstigen Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume können angerechnet werden. Im Übrigen ist die Stellplatzsatzung einzuhalten.

## B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 1 Abs. 5 BauNVO

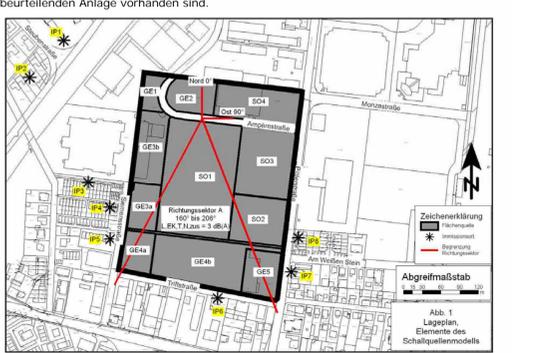
**Anlagen für Werbung und Beleuchtung**  
In den SO Sondergebieten sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig wie folgt:  
Werbeanlagen dürfen in der Summe max. ¼ der Länge einer Gebäudeseite bzw. bei Gebäuden mit mehreren Geschäftseinheiten in der Summe ¼ der Länge der Gebäudeseite der jeweiligen Geschäftseinheit einnehmen.  
Im Sondergebiet SO 1 darf eine Werbeanlage an und auf dem Gebäude die Höhe von 5,50 m sowie die festgesetzte Gebäudegesamthöhe von 13,00m nicht überschreiten.  
In den Sondergebieten SO 2, SO 3 und SO 4 darf eine Werbeanlage an und auf dem Gebäude die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten, zudem darf die Werbeanlage die jeweils festgesetzte Gebäudegesamthöhe um nicht mehr als 2,00 m überschreiten.  
Pylone, Fahnen oder Stelen als freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von max. 8,00m über Gelände nicht überschreiten, ihre Werbefläche darf je Werbeanlage max. 30 m<sup>2</sup> betragen; Werbeschilder, Plakatwände und andere freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von max. 3,00 m über Gelände nicht überschreiten, ihre Werbefläche darf je Werbeanlage max. 3 m<sup>2</sup> betragen.

In den GE Gewerbegebieten sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig wie folgt:  
Werbeanlagen dürfen in der Summe max. ¼ der Länge einer Gebäudeseite bzw. bei Gebäuden mit mehreren Geschäftseinheiten in der Summe ¼ der Länge der Gebäudeseite der jeweiligen Geschäftseinheit einnehmen.  
Eine Werbeanlage an und auf dem Gebäude darf die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten, zudem darf die Werbeanlage die jeweils festgesetzte Gebäudegesamthöhe um nicht mehr als 2,00 m überschreiten.  
Pylone, Fahnen oder Stelen als freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von max. 6,00m über Gelände nicht überschreiten, ihre Werbefläche darf je Werbeanlage max. 30 m<sup>2</sup> betragen; Werbeschilder, Plakatwände und andere freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von max. 3,00 m über Gelände nicht überschreiten, ihre Werbefläche darf je Werbeanlage max. 3 m<sup>2</sup> betragen.

In den SO Sondergebieten und den GE Gewerbegebieten dürfen Beleuchtungsanlagen für die Grundstücke die tatsächlich vorhandene Gebäudegesamthöhe nicht überragen.

## C Hinweise

**Anwendung der textlichen Festsetzung A 1. "Gliederung der Baugebiete nach Geräuschkontingenten" im Genehmigungsverfahren**  
Falls einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sind, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen (Summation). Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baugast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). Ein Vorhaben erfüllt auch dann die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz, wenn der Beurteilungspegel L<sub>r,j</sub> den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mind. 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Die Emissionskontingente gelten für die nächstgelegenen Wohnhäuser im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes. Für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie in den westlich, nördlich und östlich angrenzenden Gewerbegebieten gelten die Anforderungen der TA Lärm '98. Hierbei sind die Nacht-Immissionsrichtwerte nur dann anzuwenden, wenn Schlaf- oder Kinderzimmer von Wohnungen im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage vorhanden sind.



**Bodendenkmäler**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Offenbach am Main unverzüglich anzuzeigen (§20 HDSchG).

**Bodenverunreinigungen/Altlasten**  
Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen bekannt, so ist unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Offenbach am Main, der Magistrat der Stadt Langen oder eine andere zuständige Stelle einzuschalten.

Obwohl es sich im Plangebiet nicht mehr um einen Altlastenverdachtsfläche im Sinne des §2 Abs. 6 BBodSchG handelt (s. RP AZ: IV-HU-41.4-1001-1339), muss beim Erdaushub mit kontaminiertem Material gerechnet werden, dieses ist ggfs. zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Maßgebend ist die TR-LAGA „Richtlinien für die Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, zu berücksichtigen ist außerdem das Gemeinsame Merkblatt der Hess. Regierungspräsidien „Entsorgung von Bauabfällen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

**Ökologische Regenwasserbewirtschaftung/Regenwasserversickerung** (§ 55 Abs. 2 WHG und § 37 Abs. 4 HWG)  
Das Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfallt, verwertet werden (z.B. Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung), soweit nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen ortsnah versickert werden.

**Trinkwasserschutzzone III**  
Der Plangebietsbereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser ist erlaubnispflichtig bei gewerblichen bzw. nicht-privaten Einrichtungen. Die Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde des Kreises Offenbach zu beantragen.

**Betriebswasseranlagen**  
Betriebswasseranlagen (z.B. Zisternen) sind gem. §13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung dem Kreis Offenbach formlos anzulegen.

**Kampfmittelbelastung und -räumung**  
Der Geltungsbereich befindet sich in einem Kriegsbomben-Abwurfgebiet. Grundsätzlich ist mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen. Wo durch Nachkriegsbauten bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen in bis zu 4m Tiefe durchgeführt wurden und bei Abbrucharbeiten ist keine Kampfmittel-Räumung notwendig. Bei allen anderen Flächen ist die systematische Überprüfung vor Beginn der Baugrunduntersuchungen und Bauarbeiten dort erforderlich, wo bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Auf die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen“ wird verwiesen.

# Pflanzenlisten

Artenliste 1 - Straucher	Artenliste 2 - Laubbäume
Schneeball	Viburnum opulus
Pflaumenblüte	Eunonymus europ.
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Cornus sanguinea
Liguster	Prunus spinosa
Feldahorn	Ligustrum vulgare
	Acer campestre
	Esche
	Stieleiche
	Traubeneiche
	Winterlinde
	Sommerlinde
	Feldahorn
	Spitzahorn
	Acer platanoides
	Acer pseudoplatanus
	Carpinus betulus
	Sorbus aucuparia
	Crataegus levigata
	Sorbus aria
	Aesculus hippocastanum
	Platanus acerifolia

Dazu Obstbäume (Hochstamm/Äpfel, Birne, Kirsche in Sorten auf stark wachsender Unterlage).

# Übereinstimmungsvermerk

Es wird bescheinigt, dass die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem allgemeinen Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Darmstadt, den 22.03.2013

gez. Walter Spatz

Amr für Bodenmanagement Heppenheim Außenstelle Darmstadt

# Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB am 10.05.2012.

Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 25.09.2012.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.10.2012 bis einschließlich 29.11.2012.

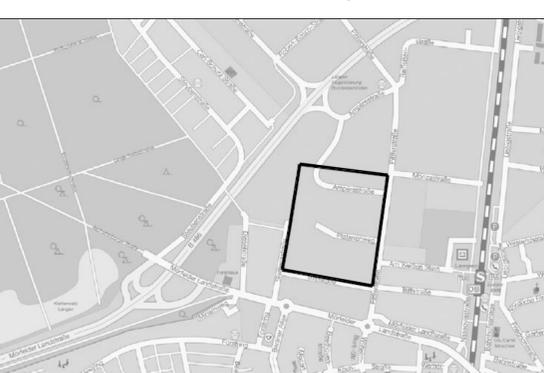
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB am 14.03.2013.

Langen, den 25.03.2013

gez. Frieder Gebhardt  
Bürgermeister  
Frieder Gebhardt

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 28.03.2013 in Langener Zeitung.

**Bearbeitung:** Dipl. Ing. Erika Schlier  
Architektin + Stadtplanerin AKH  
Dieburger Straße 87, 64287 Darmstadt  
06151 - 359294, erika.schlier@gmx.de



**Langen • RheinMain**  
IDEEN TREFFEN MENSCHEN

## Bebauungsplan Nr. 2/VI

### "Nahversorgungs- und Fachmarktzentrum an der Pittlerstraße"

#### 1. Änderung - Satzungsbeschluss -

Maßstab im Original 1:1000

**Magistrat der Stadt Langen**  
Fachdienst 13  
Bauwesen, Stadt- und Umweltschutz

Bearbeitet und betreut: Gruben      Gezeichnet: Ebersbach und Götte LA

Geprüft: Braun      Stand: 14.12.2012